



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 058/06 GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	04.05.2006	öffentlich
zur Vorberatung	Ortschaftsrat Strümpfelbach		öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	18.05.2006	öffentlich

**Bebauungsplan "Naherholungsgebiet Heppseen", Neufestsetzung im Bereich "Pfaffenklinge",
Planbereich 12.07 in Backnang-Strümpfelbach
- Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplans „Naherholungsgebiet Heppseen“, Neufestsetzung im Bereich „Pfaffenklinge“, Planbereich 12.07 in Backnang-Strümpfelbach

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Heppseen“, Neufestsetzung im Bereich „Pfaffenklinge“, Planbereich 12.07 in Backnang-Strümpfelbach wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 21.04.2005/24.04.2006 aufgestellt.
2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 21.04.2005/ 24.04.2006 festzulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				- EUR		- EUR	
Haushaltsrest:				- EUR		- EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				- EUR		- EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				- EUR		- EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				- EUR		- EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				- EUR		- EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
24.04.2006 Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum	I	II	10	20	61

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.05.2005 beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 21.04.2005 aufzustellen und öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde in der Zeit vom 06.06.2005 bis 08.07.2005 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Während der Auslegung wurden vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Baurecht und Strukturentwicklung, grundsätzliche Bedenken aus naturschutzrechtlicher und gewässerökologischer Sicht vorgebracht, die jedoch zwischenzeitlich in verschiedenen Gesprächen einvernehmlich ausgeräumt werden konnten. Das Landratsamt hat daher in seiner abschließenden Stellungnahme vom 12.04.2006 zum Ausdruck gebracht, dass die zunächst erhobenen grundsätzlichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde gegen den geplanten 4. Teich zurückgenommen werden und die Ausnahme nach dem Naturschutzgesetz für den Eingriff in zwei geschützte Biotope als erteilt gilt.

Das Landratsamt fordert im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Arten (Gelbbauchunke und Ringelnatter) im direkten Eingriffsbereich noch folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Die erforderlichen Neuanlagen von Laichgewässern, die ab Mai/Juni Ersatzfunktion übernehmen können, sind vor Beginn der Baumaßnahme festzulegen und auszuführen. Dabei ist das Maßnahmenkonzept auf ein größeres Vorkommen (mehr als 50 Tiere) abzustimmen. Die Anlage der erforderlichen Kleinstgewässer hat nach Vorgabe eines Tierökologen an geeigneten Standorten zu erfolgen. Bestands- und Entwicklungsunsicherheiten der Laichgewässer (Fraßfeinde, Wirkungsgefüge biotischer und abiotischer Faktoren etc.) sind einzuplanen.

In diesem Zusammenhang fand bereits eine einvernehmliche Absprache vor Ort mit dem Landratsamt, der Bauverwaltung und dem Anglerverein Backnang e.V. über das weitere Vorgehen statt, bei dem die notwendigen Maßnahmen vereinbart wurden.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten (mobiler Zustand ab April/Mai) sind die Tiere unter Anleitung eines Tierökologen abzusammeln und umzusiedeln. Der Baubeginn darf erst nach der Umsiedlung in Abhängigkeit von Witterung und Einschätzung eines Tierökologen erfolgen.

Eine weitere Zuwanderung in das Baugebiet muss verhindert werden. Darüber hinaus sind die Tiere auch während der Bauarbeiten umzusiedeln.

3. Die Bauarbeiten (Baustelleneinrichtung, Baustellenabwicklung, Tabuzonen, Baustellenüberwachung etc.) sind durch einen Tierökologen zu begleiten. Es ist ein monatlicher Bericht an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis abzugeben.
4. Es ist ein Monitoring / eine Erfolgskontrolle (mehrere Begehungen entsprechend gültigem fachlichen Standort) in den Jahren 1, 2, 3 und 5 nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen und jeweils an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu berichten.

Die weiterhin geforderte Ergänzung der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für bislang noch nicht enthaltene Eingriffe wurde im Umweltbericht vorgenommen.

Die von der Forstverwaltung geforderte Waldumwandlungsgenehmigung wurde inhaltlich abgestimmt und beim Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Forstdirektion beantragt. Eine telefonische Rückfrage ergab, dass gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken bestehen.

Die Plangenehmigung zum Ausbau des Eckertsbaches und dem Bau des 4. Teiches wurde vom Landratsamt zwischenzeitlich mit Entscheidung vom 11.04.2006 erteilt. Diese Planung entspricht den Inhalten des nunmehr als Satzung zu beschließenden Bebauungsplans.